OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553029/23/KLe/HK**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Weiss, MSc MBA) über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, C-Strasse, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.06.2024, GZ: LNOG-2016-373795/224-AC, betreffend Erlassung einer Satzung für die Agrargemeinschaft Hintersteineralm nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.06.2024, GZ: LNOG-2016-373795/224-AC, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und den Beschluss gefasst:

I. Der Antrag auf Feststellung „der persönlichen Rechte an der D__ (E__) gemäß Regulierungserkenntnis vom 24. März 1873“ wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.06.2024, GZ: LNOG-2016-373795/224-AC, wurde gemäß §§ 32 Abs. 2, 35 und 82 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979) für die Agrargemeinschaft Hintersteineralm eine Satzung aufgestellt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Erstellung eines Regelwerkes in Form einer Satzung erforderlich sei, um die wirtschaftlichen Belange durch die Vorgabe von Abstimmungsmodalitäten bzw. die Einrichtung von notwendigen Gremien zu erleichtern, da durch interne Unstimmigkeiten gegebenenfalls notwendige Schritte zu spät oder gar nicht gesetzt werden würden. Auf Grund der jahrelangen Erfahrungen mit den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften zur Erleichterung der gemeinschaftlichen Ausübung des Weidebetriebes sei es unumgänglich eine Satzung zu erstellen. Eine Satzung sei ein langfristiges Regelwerk.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde zusammenfassend ausgeführt, dass keinerlei Grund gemäß § 32 Abs. 2 Oö. FLG bestehe, von Amtswegen eine Satzung für die Agrargemeinschaft zu erstellen, da nicht ersichtlich sei, dass ohne eine solche Satzung die ordentliche Bewirtschaftung gefährdet wäre.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 02.08.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass eine nachhaltige Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Weder die mitbeteiligten Parteien, noch die belangte Behörde konnten entsprechende Angaben tätigen, die eine Nichtgewährleistung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Grundstücke aufzeigen würden.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt A.:

§ 32 Oö. FLG. 1979
Agrargemeinschaften
[…]
(2) Unbeschadet der Aufstellung von Satzungen im Regulierungsverfahren hat die Agrarbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes (§ 35) die Tätigkeit einer Agrargemeinschaft durch eine Satzung zu regeln, wenn dies zur Sicherung der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 34 geboten ist. Die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
[…]

§ 34 Oö. FLG. 1979
Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke
Die agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind unter Wahrung der Rechte der Mitglieder und unter Bedachtnahme auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen, im Besonderen die Interessen der Landeskultur, so zu bewirtschaften, dass - bei pfleglicher Behandlung und zweckmäßiger Wirtschaftsführung - eine nachhaltige Ertragsfähigkeit gewährleistet ist.

Weder aus dem Verfahrensakt, noch aus der mündlichen Verhandlung lässt sich ableiten, dass die nachhaltige Ertragsfähigkeit der agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht gewährleistet und somit die Bewirtschaftung nicht gesichert ist. Somit liegt eine essentielle Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen durch die Agrarbehörde nicht vor.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B.:

Der Antrag auf Feststellung „der persönlichen Rechte an der D__ (E__) gemäß Regulierungserkenntnis vom 24. März 1873" wird mangels Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny